

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – § 7 Absatz 6**

Vom 15. Mai 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „regelmäßige Arbeitszeit (§ 6 Absätze 1 bis 3 und 5)“ durch die Wörter „individuell festgesetzte Arbeitszeit der oder des Mitarbeitenden“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Mai 2019 in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF – § 20 Absatz 6**

Vom 15. Mai 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 20 Absatz 6 wie folgt geändert:

a) Folgende Sätze 7 und 8 werden eingefügt:

„Liegt zwischen der Begründung des Arbeitsverhältnisses oder der Änderung der individuellen Arbeitszeit und dem maßgeblichen Ereignis für die Entgeltfortzahlung kein voller Kalendermonat, ist der Tagesdurchschnitt anhand der konkreten individuellen Daten zu ermitteln. Dazu ist die Summe der zu berücksichtigenden Entgeltbestandteile, die für diesen Zeitraum zugestanden haben, durch die Zahl der tatsächlich in diesem Zeitraum erbrachten Arbeitstage zu teilen.“

b) Sätze 7 bis 9 werden Sätze 9 bis 11.

c) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„Sofern während des Berechnungszeitraums bereits Fortzahlungstatbestände vorlagen, bleiben bei der Ermittlung des Durchschnitts nach Satz 2 die für diese Ausfalltage auf Basis des Tagesdurchschnitts zustehenden Beträge sowie die Ausfalltage selbst unberücksichtigt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 15. Mai 2019 in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**

Der Vorsitzende

**Arbeitsrechtsregelung
zur Änderung des BAT-KF - Bereitschaftsentgelte**

Vom 15. Mai 2019

§ 1

Änderung des BAT-KF zum 1. Juni 2018

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), der zuletzt durch die Arbeitsrechtsregelung vom 23. Januar 2019 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 1 ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des BAT-KF zum 1. Dezember 2018

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 1 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 2 ersichtliche Fassung.

§ 3

Änderung des BAT-KF zum 1. März 2020

Der Bundes-Angestellten-Tarifvertrag in kirchlicher Fassung (BAT-KF), zuletzt geändert durch § 2 dieses Artikels, wird wie folgt geändert:

Anlage 5 Nr. 2 erhält die aus Anhang 3 ersichtliche Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Abweichend hiervon treten

a) § 2 am 1. Dezember 2018

b) § 3 am 1. März 2020

in Kraft.

Dortmund, den 15. Mai 2019

**Rheinisch-Westfälisch-Lippische
Arbeitsrechtliche Kommission**
Der Vorsitzende

Anhang 1 zu § 1

Bereitschaftsentgelte in Euro Anlage 5 zum BAT-KF

2. Mitarbeitende, die auf die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet

gültig vom 1. Juni 2018 bis 30. November 2018

Entgeltgruppe	Stundenentgelt	
12a	27,69	
11b	25,88	
11a	24,46	
10a	22,88	
9d	22,05	
9c	21,27	
9b	20,31	
9a	19,98	
8a	19,07	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	18,32	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	16,95	
3a	15,70	
2a	14,93	

Anhang 2 zu § 2

Bereitschaftsentgelte in Euro

Anlage 5 zum BAT-KF

**2. Mitarbeitende, die auf die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet
gültig vom 1. Dezember 2018 bis 29. Februar 2020**

Entgeltgruppe	Stundenentgelt	
12a	28,60	
11b	26,73	
11a	25,26	
10a	23,64	
9d	22,78	
9c	21,97	
9b	20,98	
9a	20,64	
8a	19,69	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	18,92	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	17,51	
3a	16,22	
2a	15,42	

Anhang 3 zu § 3

Bereitschaftsentgelte in Euro

Anlage 5 zum BAT-KF

2. Mitarbeitende, die auf die Anlage 2 BAT-KF Anwendung findet

gültig ab 1. März 2020

Entgeltgruppe	Stundenentgelt	
12a	28,90	
11b	27,01	
11a	25,53	
10a	23,88	
9d	23,01	
9c	22,20	
9b	21,20	
9a	20,86	
8a	19,90	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 8a Stufen 5 und 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 5 der KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 9a
7a	19,12	Für Beschäftigte, die Entgelt nach der Entgeltgruppe 7a Stufen 4 bis 6 sowie einer individuellen Zwischen- oder Endstufe oberhalb der Stufe 4 KR-Anwendungstabelle erhalten, richtet sich das Bereitschaftsdienstentgelt nach der Entgeltgruppe 8a
4a	17,69	
3a	16,39	
2a	15,58	